

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2	FREITAG, DEN 23. JANUAR	1998
Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 1998	Siebente Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung	5
12. 1. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 1998	6
12. 1. 1998	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte	6

Siebente Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung

Vom 12. Januar 1998

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233), wird die Nummer 17 gestrichen. Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden die Nummern 17 bis 22.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 1998.

Hamburg, den 12. Januar 1998.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 1998**

Vom 12. Januar 1998

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In der Anlage der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 1998 vom 11. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 371) wird die Textstelle

„– Schiffbau/Diplom 54“
gestrichen.

Hamburg, den 12. Januar 1998.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen
und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte**

Vom 12. Januar 1998

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte vom 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) wird bekanntgemacht, daß am 11. Dezember 1997 die letzte Ratifizierungsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt worden ist.

Hamburg, den 12. Januar 1998.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.